

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4539
Urteil Nr. 119/2009 vom 16. Juli 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 132 des Erbschaftssteuergesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. Oktober 2008 in Sachen des belgischen Staates gegen Walter Van Proeyen und gegen die « Dexia Bank Belgien » AG, dessen Ausfertigung am 22. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 132 des Erbschaftssteuergesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 126, 128 und 131 desselben Gesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Artikel es ermöglichen, dass der Erbe zur Zahlung einer Geldbuße, die nach dem Tod des Steuerpflichtigen wegen fehlender oder unvollständiger Erklärung des Nachlasses durch den Verstorbenen auferlegt wurde, gehalten ist, während im allgemeinen Strafrecht der Grundsatz der Persönlichkeit der Strafe (Artikel 86 des Strafgesetzbuches und Artikel 20 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches) sowie die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention formulierte Unschuldsvermutung gilt? Wird somit der Erbe eines Erblassers, dem ein Steuerversäumnis, das zum Auferlegen einer Sanktion mit strafrechtlichem Charakter im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention Anlass geben kann, vorgeworfen wird, ohne vernünftige Rechtfertigung anders behandelt als der Erbe eines Erblassers, der eine gemeinrechtliche Straftat begangen hat, wobei er die in Artikel 86 des Strafgesetzbuches, Artikel 20 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegten Garantien genießen kann? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 132 des Erbschaftssteuergesetzbuches in Verbindung mit dessen Artikeln 126, 128 und 131, die in Abschnitt I, « Steuerliche Geldbußen », von Kapitel XIII, « Strafbestimmungen », enthalten sind.

Artikel 132 des Erbschaftssteuergesetzbuches bestimmt:

« Im Falle des Ablebens einer Person, der eine verhältnismäßige Geldbuße auferlegt wurde, kann ihr Erbe, Vermächtnisnehmer oder Beschenkter nicht aufgrund dieser Geldbuße zur Zahlung einer Summe verpflichtet werden, die höher als die Hälfte der Steuer ist, es sei denn, er hat persönlich an der Übertretung teilgenommen ».

Artikel 126 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Der Erbe, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte, der es unterlassen hat, in Belgien gelegene unbewegliche Güter oder Renten und Schulforderungen anzugeben, die in den in Belgien durch die Hypothekenbewahrer geführten Registern eingetragen sind, bezahlt zusätzlich zu der Steuer eine gleiche Summe als Geldbuße.

Wenn sich die Unterlassung auf andere Güter bezieht, dann entspricht die Geldbuße dem Zweifachen der Steuer ».

Artikel 128 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Eine Geldbuße in Höhe des Zweifachen der hinterzogenen Steuer schuldet der Erbe, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte:

1. der zum Nachteil des Staates ein Vermächtnis, eine Schenkung, einen Verwandtschaftsgrad oder das Alter der Person, auf deren Namen der Nießbrauch festgelegt wurde, verschweigt oder falsch angibt;

2. der Schulden angibt, die nicht auf den Nachlass berechnet werden, oder der es in dem in Artikel 42 VIII zweiter Satz erwähnten Fall unterlässt anzugeben, dass eine erklärte Schuld aufgenommen wurde mit dem Ziel, die Familienwohnung zu erwerben oder zu behalten;

3. der eine falsche Erklärung bezüglich der Anzahl Kinder der Rechtsnachfolger des Verstorbenen abgibt;

4. der es unterlässt, die in Artikel 42 VIIIbis und X vorgesehenen Angaben in die Erklärung aufzunehmen, oder der diesbezüglich eine falsche oder unvollständige Erklärung abgibt ».

Artikel 131 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Die Parteien werden von den in den Artikeln 126 bis 128 vorgesehenen Geldbußen befreit, wenn sie nachweisen, dass sie keine Schuld trifft ».

B.2.1. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 132 des Erbschaftssteuergesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 126, 128 und 131 desselben Gesetzbuchs gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, indem diese Artikel es ermöglichten, dass der Erbe zur Zahlung einer steuerlichen Geldbuße verpflichtet sei, die nach dem Tod des säumigen Steuerpflichtigen wegen fehlender oder unvollständiger Erklärung des Nachlasses auferlegt worden sei, während im allgemeinen Strafrecht der Grundsatz der Persönlichkeit der Strafe (Artikel 86 des Strafgesetzbuches, Artikel 20 des einleitenden Titels des

Strafprozessgesetzbuches) sowie die Unschuldsvermutung (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) gelte.

B.2.2. Aus dem Sachverhalt und dem Ausgangsverfahren geht hervor, dass der säumige Steuerpflichtige sowie der Erbe des säumigen Steuerpflichtigen natürliche Personen sind. Der Hof beschränkt seine Prüfung folglich auf diesen Fall.

B.3.1. Die Geldbuße wegen Unterlassung im Sinne von Artikel 132 in Verbindung mit Artikel 126 des Erbschaftssteuergesetzbuches wurde durch den Gesetzgeber explizit als eine steuerliche administrative Geldbuße konzipiert, da sie in Abschnitt I, « Steuerliche Geldbußen », von Kapitel XIII, « Strafbestimmungen », des Erbschaftssteuergesetzbuches vorgesehen wird, der sich von Abschnitt II, « Korrektionalstrafen », desselben Kapitels unterscheidet.

Die Geldbuße wegen Unterlassung kann höchstens das Zweifache der hinterzogenen Steuer betragen.

Kraft Artikel 131 des Erbschaftssteuergesetzbuches können die Parteien von den in den Artikeln 126 bis 128 vorgesehenen Geldbußen befreit werden, wenn sie unter Beweis stellen, dass sie keine Schuld trifft.

B.3.2. Die Geldbuße wegen Unterlassung, die den Erben eines Übertretenden auferlegt werden kann, darf höchstens die Hälfte der hinterzogenen Steuer betragen, außer wenn der Erbe persönlich an der Übertretung teilgenommen hat. Wenn der Erbe des Übertretenden persönlich an der Übertretung teilgenommen hat, beträgt die Geldbuße höchstens das Zweifache der hinterzogenen Steuer.

B.3.3. Die Geldbuße wegen Unterlassung wird von Amts wegen verhängt aufgrund der einfachen Feststellung durch die Verwaltung, dass die in Artikel 126 Absatz 2 des Erbschaftssteuergesetzbuches vorgesehene Erklärungsverpflichtung nicht beachtet worden ist. Der Nachweis des Vorhandenseins eines moralischen Bestandteils ist nicht erforderlich; die Geldbuße verfällt nicht, wenn der Übertreter stirbt, und sie ist auf die Erben übertragbar.

B.4. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass gewisse Verletzungen gesetzlicher Verpflichtungen eingedämmt werden müssen, gehört es zu seiner Ermessensbefugnis zu entscheiden, ob es opportun ist, sich für strafrechtliche Sanktionen *sensu stricto* oder für Verwaltungssanktionen zu entscheiden.

B.5.1. Im Bericht an den König zum königlichen Erlass vom 31. März 1936 zur Einführung des Erbschaftssteuergesetzbuches heißt es:

« Die neue Bestimmung von Artikel 132 ist gerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, wie sehr es notwendig ist, von den Anspruchsberechtigten eines verstorbenen säumigen Erben die Gesamtheit der verhältnismäßigen Geldbußen - die bisweilen sehr hoch sind -, die dieser schuldet, zu fordern, während der Verstoß oft erst festgestellt wird nach der vorbehaltlosen Annahme des Erbes des Schuldigen » (Bericht an den König zum königlichen Erlass vom 31. März 1936 zur Einführung des Erbschaftssteuergesetzbuches, *Belgisches Staatsblatt*, 7. April 1936).

B.5.2. Außerdem wurde mit der Einführung der Korrektionalstrafen in Abschnitt II von Kapitel X bezweckt, es dem Gesetzgeber zu ermöglichen, gegenüber Personen, die sich betrügerischer Handlungen schuldig machen, um die Steuer zu hinterziehen oder es einem Dritten zu ermöglichen, sie zu hintergehen, besonders streng auftreten zu können.

« Es absichtlich unterlassen, seinen Teil zur Steuerlast beizutragen, bedeutet gleichzeitig, seine Pflichten als guter Bürger nicht anzuerkennen und der verteilenden Gerechtigkeit gegenüber den anderen Steuerpflichtigen Abbruch zu leisten » (ebenda).

B.6.1. Die in Artikel 126 des Erbschaftssteuergesetzbuches vorgesehene steuerrechtliche Geldbuße wegen Unterlassung zielt darauf ab, den Verstößen, die unterschiedslos von allen Erben, Vermächtnisnehmern oder Beschenkten begangen werden, die die in dieser Bestimmung vorgesehene Erklärungsverpflichtung nicht beachten, vorzubeugen und sie zu bestrafen. Sie weist eine vor allem repressive Beschaffenheit auf und ist daher strafrechtlich im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.6.2. Die strafrechtliche Beschaffenheit einer administrativen Geldbuße im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bedeutet zwar, dass die Garantien dieser Bestimmung eingehalten werden müssen, hat jedoch nicht zur Folge, dass diese Geldbuße in der belgischen Gesetzgebung strafrechtlicher Art wäre und dass folglich Artikel 86 des Strafgesetzbuches und Artikel 20 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches darauf Anwendung finden würden oder müssten.

B.6.3. Aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und aus den Garantien, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts ergeben, so wie sie auch auf administrative Geldbußen überwiegend repressiver Art Anwendung finden, ergibt sich jedoch, dass die Grundprinzipien der Persönlichkeit der Strafen und der Unschuldsvermutung beachtet werden müssen.

B.6.4. Indem Artikel 132 des Erbschaftssteuergesetzbuches bestimmt, dass im Fall des Todes einer Person, der eine verhältnismäßige Geldbuße auferlegt wurde, der Erbe, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte dieser Person verpflichtet ist, diese Geldbuße mindestens teilweise zu zahlen, verletzt diese Bestimmung auf diskriminierende Weise zum Nachteil der vorerwähnten Kategorie von Personen die vorerwähnten Grundprinzipien.

B.6.5. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 132 des Erbschaftssteuergesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt